

Festgestellt wurde, daß das Regime bei Betätigung der Stopplichtanlage zur Signalisation der Bewegung von Verhafteten bzw. Strafgefangenen von den Angehörigen der Abteilung XIV und IX nicht im erforderlichen Maße eingehalten wird.

Das haben wir auch in anderen Dienststeinheiten festgestellt (BV Erfurt).

Die Stärke des eingesetzten Transportkommandos von 1 : 3 darf keinesfalls unterschritten werden.

Grundsätzlich hat die Kontrolle im Strafgefangenen-Unterkunfts-bereich außerhalb der Arbeitszeit der Strafgefangenen nur durch den verantwortlichen Referatsleiter bzw. den diensthabenden Referatsleiter Sicherheit und Kontrolle, im weiblichen Kommando zusätzlich durch eine Angehörige, im männlichen Strafgefangenenarbeitskommando durch einen zusätzlichen männlichen Sicherungs- und Kontrollposten zu erfolgen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Verhinderung von Kontaktaufnahmen ist der alleinige Zutritt von Sicherungs- und Kontrollposten in den Unterkunfts- und Arbeitsbereichen der Strafgefangenen künftig nicht mehr zu zulassen.